

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 03.01.2023

Nr. 1

### Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
  - 2 Wiederholungswahl der Kreiswahl am 13.02.2022, Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Celle
  
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
  - 2 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2023
  - 3 Gemeinde Hambühren, Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2023
  - 4 Gemeinde Eschede, Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.11.2022 für das Projekt 380-kV-Ostniedersachsenleitung
  
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Wiederholungswahl der Kreiswahl am 13.02.2022, Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Celle

Die bei der Wiederholungswahl der Kreiswahl im Wahlbereich 1 auf dem Wahlvorschlag der CDU durch Personenwahl gewählte Kreistagsabgeordnete, Frau Fündeling, hat auf ihr Mandat im Kreistag verzichtet. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 festgestellt, dass der Sitz geht auf die nächste Ersatzperson, Frau Marianne Schiano, übergeht.

Celle, den 02.01.2023  
Landkreis Celle

Carteuser  
Stellv.Kreiswahlleiter

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.250.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.240.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.812.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.839.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.154.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.111.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	476.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.966.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.469.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.111.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2023 auf 59,50 v.H. festgesetzt.

Lachendorf, den 13.12.2022  
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg  
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 02.01.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/02982 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 03.01.2023  
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg  
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2023

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2023 der Gemeinde Hambühren

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 2931), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 die letzte Realsteuerhebesatzsatzung beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 60 des Landkreises Celle vom 16.07.2020 bekannt gemacht und gilt auch für das Jahr 2023.

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden darin ab dem 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	640 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 4 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.04.2015. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze, die seit dem Jahr 2011 gelten, festgesetzt:

a) für den ersten Hund	54,00 €
b) für den zweiten Hund	126,00 €
c) für jeden weiteren Hund	186,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	660,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 €

Somit sind keine Änderungen eingetreten:

hinsichtlich der Grundsteuer A und Grundsteuer B seit 2021 sowie  
hinsichtlich der Hundesteuer seit 2011.  
Daher kann auf die Versendung von neuen Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet werden.

Die Grund- und Hundesteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig. Für Hundehalter, die die Hundesteuer jährlich zahlen, wird die Hundesteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig.

In den Fällen, in denen eine Änderung eingetreten ist, wie z. B. die Änderung des Grundsteuermessbetrages oder ein Eigentümerwechsel, ergeht ein neuer Steuerbescheid. Im Falle des Eigentümerwechsels ist zu beachten, dass der Steuerbescheid für den bisherigen Eigentümer weiter gilt, bis dieser aufgehoben wird.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg, Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) heruntergeladen werden.

Auch wenn Sie Klage erheben, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen. Wenn Sie verspätet zahlen, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeindeverwaltung und über die Rechte der Bürger nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über die Ansprechpartner in Datenschutzfragen können den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Hambühren entnommen werden. Diese können unter <https://www.hambuehren.de/datenschutz> heruntergeladen oder bei der Gemeinde Hambühren angefordert werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Gemeindekasse Hambühren mittels SEPA-Lastschriftmandat einziehen zu lassen. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates liegen im Rathaus der Gemeinde Hambühren aus oder können von der Internetseite [www.hambuehren.de](http://www.hambuehren.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen während der Öffnungszeiten des Rathauses Frau Ludewig im Zimmer 14 oder Herr Schulze im Zimmer 11 zur Verfügung. Telefonische Rückfragen können unter den Durchwahlnummern 05084/601-113 oder -110 gestellt werden.

Gemeinde Hambühren, 30.12.2022

Carsten Kranz  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Eschede, Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.11.2022 für das Projekt 380-kV-Ostniedersachsenleitung

Dritte. Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.11.2022 für das Projekt 380-kV-Ostniedersachsenleitung

Die TenneT TSO GmbH informiert zum neusten Stand der Arbeiten zur Kartierung der Flora und Fauna im Zusammenhang mit dem geplanten Parallele Neubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Wahle bis nach Stadorf und zeigt diese hiermit an.

Derzeit beginnt die Ausbringung von sogenannten Haselmaustubes (Abbildung 1). Dabei handelt es sich um künstliche Habitate, welche als Angebot nach dem Winterschlaf für die Haselmaus im Gelände innerhalb geeigneter Strukturen ausgebracht werden. Sie werden im Verlauf des Jahres 2023 mehrfach auf einen möglichen Besatz kontrolliert. Somit können eventuelle Vorkommen der Art nachgewiesen werden. Die Tubes verbleiben bis zum Abschluss der Kartierarbeiten (November 2023) auf den Flächen und werden im Zuge der letzten Besatzkontrolle wieder entfernt.



Mit diesem Schreiben möchten wir die Bürger der betroffenen Gemeinden über die Kartierung und die damit verbundene Ausbringung der Tubes in Kenntnis setzen. Weiterhin liegt diesem Schreiben eine Liste der betroffenen Fluren sowie eine Karte mit der Lage der Probeflächen bei. Im Zuge der nächsten Aktualisierung der Bekanntmachungen bezüglich der Kartierung von Flora und Fauna werden auch die Flurstücke, auf denen sich die Tubes befinden, veröffentlicht.

#### Liste der betroffenen Flurstücke

Flur	Gemarkung	Gemeinde	Landkreis
2	Eschede	Eschede	Celle
6	Dalle	Eschede	Celle
8	Dalle	Eschede	Celle
10	Dalle	Eschede	Celle
11	Dalle	Eschede	Celle
12	Dalle	Eschede	Celle
1	Weyhausen	Eschede	Celle
5	Weyhausen	Eschede	Celle
1	Scharnhorst	Eschede	Celle
3	Scharnhorst	Eschede	Celle
9	Scharnhorst	Eschede	Celle
10	Scharnhorst	Eschede	Celle
2	Höfer	Eschede	Celle
5	Höfer	Eschede	Celle
2	Habighorst	Eschede	Celle

#### Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH  
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung  
Tel.: 0151-188 79 96 0  
E-Mail [peter.helms@tennet.eu](mailto:peter.helms@tennet.eu)

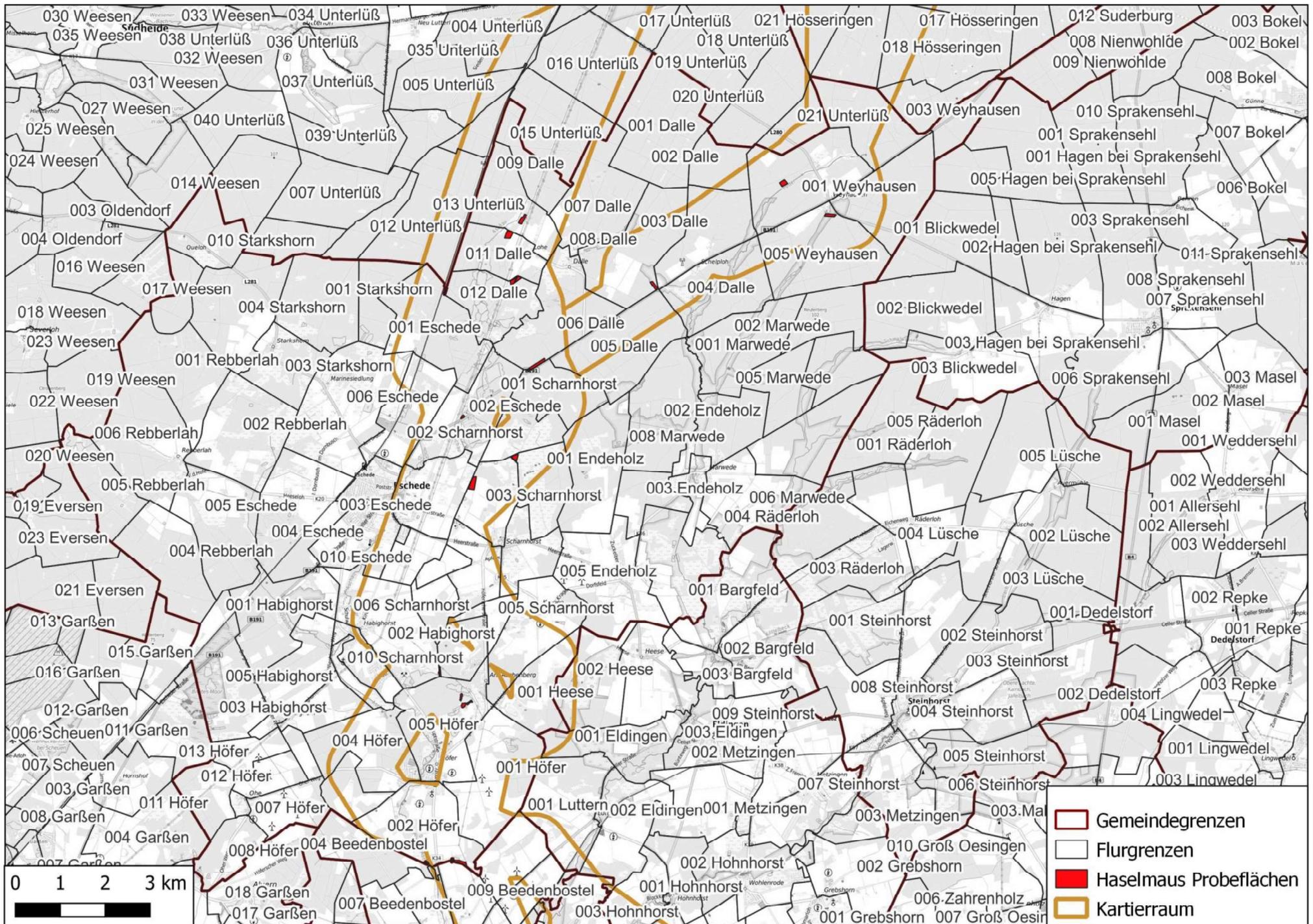
Mit freundlichen Grüßen  
TenneT TSO GmbH

i.V.

Philipp Kalweit

Projektleiter Genehmigung  
Ostniedersachsenleitung

Peter Helms  
Referent für Bürgerbeteiligung  
Ostniedersachsenleitung



Datenlizenz Deutschland - LGLN 2021; © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022)

Abbildung 2: Lage der Probeflächen

Gesetzestext des § 44 EnWG  
§ 44 Vorarbeiten

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.
- (4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN